

INHALT: Verordnung – Kundmachungen – Veröffentlichung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bludenz über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rot- und Rehwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Aufgrund des § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) beginnt im Jagdjahr 2021/2022, abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, die Schusszeit für Rotwild (Schmaltiere, Schmalspießer und Hirsche der Klasse III) sowie für Rehwild (Schmalgeißen und Bockjährlinge) am 1. April 2021. Davon ausgenommen sind beschlagene und führende weibliche Stücke.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Dr. Harald Dreher

Kundmachung

nach § 46c Abs. 3 zweiter Satz des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Die Bezirkshauptmannschaft Bludenz hat am 22. März 2021 einen Feststellungsbescheid gemäß § 26a Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, hinsichtlich der Durchführung einer dauernden Rodung auf GST-NR 3514/13 GB Bludenz zum Zwecke der Errichtung eines Carports im Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“ erlassen.

Es wurde festgestellt, dass das vom Vorhaben berührte Natura-2000-Gebiet sowie seine Schutzgüter durch das zuvor erwähnte Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Dieser Bescheid zu Aktenzahl BHBL-II-960-177/2020-9, ist unter nachstehendem Link bis zum 22. April 2021 abrufbar:

<https://vorarlberg.at/-/stadt-bludenz-960-177-2020>

Der Bezirkshauptmann

im Auftrag

Stefanie Reisinger

Kundmachung

nach § 46b Abs. 4 des Gesetzes des Landes Vorarlberg über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung

Mit Eingabe vom 5. März 2021 hat die ÖBB Infrastruktur AG, Innsbruck, die Durchführung von Holzschlägerungen auf GST-NR 968 GB Innerbraz bekanntgegeben. Es ist beabsichtigt, ca. 330 Bäume entlang der ÖBB-Eisenbahntrasse zu entfernen.

Das gegenständliche Vorhaben befindet sich im unmittelbaren Nahebereich zum Natura-2000-Gebiet „Klostertaler Bergwälder“. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieses Europaschutzgebietes ist nicht auszuschließen, weshalb die ÖBB, Infrastruktur AG, Innsbruck, mit Eingabe vom 17. März 2021 um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung angesucht hat.

Das gegenständliche Vorhaben kommt im Nahebereich des Natura-2000-Gebiets „Klostertaler Bergwälder“ zu liegen. Aufgrund dessen kann das Vorhaben Gegenstand einer Bewilligung nach § 26a Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, bilden.

Für das Verfahren örtlich und sachlich zuständig ist die Bezirkshauptmannschaft Bludenz. Die Entscheidung erfolgt mit Bescheid.

Einschlägige Informationen über das Vorhaben können zur Aktenzahl BHBL-II-960-29/2021 bei der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Abteilung II - Wirtschaft und Umweltschutz, A-6700 Bludenz, Schloss-Gayenhofplatz 2, T +43(0)5552/6136-0, Email: bhbludenz@vorarlberg.at, eingeholt werden. Allfällige Stellungnahmen können schriftlich an die Bezirkshauptmannschaft Bludenz übermittelt werden.

Während der Abfragefrist von vier Wochen haben anerkannte Umweltorganisationen im Sinne des § 46b Abs. 5 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl.Nr. 22/1997 in der geltenden Fassung, die Möglichkeit, schriftlich zum Verfahren Stellung zu nehmen und die Verfahrensbeteiligung zu verlangen. Wenn davon innerhalb der Abfragefrist von vier Wochen nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht wird, ist das Recht, sich am Verfahren zu beteiligen sowie gegen die Entscheidung Beschwerde zu erheben, verwirkt.

Die Abfragefrist beginnt mit 29. März 2021 und endet mit 26. April 2021.

Diese Kundmachung kann im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz unter folgendem Link bis zum 26. April 2021 abgefragt werden:

<https://vorarlberg.at/documents/302033/674682/II-960-29-2021-5.pdf/06a80d8f-e772-c578-cd56-9db890503f5b?t=1617087634088>

Eine mündliche Verhandlung in der gegenständlichen Sache ist auf Mittwoch, den 14. April 2021 mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um 11.00 Uhr vor dem Gemeindeamt Innerbranz ausgeschrieben.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag
Stefanie Reisinger

Veröffentlichung

des Stichtages für das 7. Auswahlverfahren für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten LE 14-20

Das Österreichische Programm für ländliche Entwicklung 2014-2020 (kurz: Programm LE 14-20) wurde am 12. Dezember 2014 von der Europäischen Kommission genehmigt. Das Programm unterstützt eine moderne, effizient und nachhaltig produzierende Landwirtschaft, aber auch die regionale Wirtschaft und die Gemeinden. Bis 2020 stehen jährlich 1,1 Milliarden Euro zur Verfügung, mehr als die Hälfte davon wird von der EU finanziert. Das Programm ist ein Wachstumsmotor für den ländlichen Raum.

Neu in der Förderperiode 2014-2020 ist die Aufnahme von Projektförderungen im Sozial- und Gesundheitsbereich, 5% der Gesamtmittel sind dafür vorgesehen. In Vorarlberg sind für die Vorhabensart Soziale Angelegenheiten rund acht Millionen Euro für die gesamte Förderperiode vorgesehen.

Fünf unterschiedliche Fördergegenstände wurden in der Vorhabensart Soziale Angelegenheiten definiert:

- (1) Investitionen zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von
 - a) Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung
 - b) psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

- c) Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren) einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen
 - d) Einrichtungen und Wohnbauten, die auch der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen
- (2) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste
 - (3) Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.)
 - (4) Investitionen in die Hard- und Software, einschließlich Softwareentwicklungen für Bedarfserhebung, Planung, Case und Care-Management und andere Unterstützungsleistungen im Bereich sozialer Dienstleistungen (z.B. Telecare) sowie IKT-gestützte Alltagshilfen
 - (5) Bedarfsorientierter Auf- und Ausbau von Infrastrukturen im Bereich der ambulanten Gesundheitsdienstleistungen einschließlich Videodolmetschdienste im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit sowie auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung

Nur jene Förderungsanträge, die bis zu einem vorgegebenen Stichtag vollständig bei der zuständigen Bewilligenden Stelle bzw. Einreichstelle eingelangt sind, können in das nächste Auswahlverfahren einbezogen werden.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist. Bis zum Stichtag nicht vollständig eingereichte Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen.

Die Vorhaben werden durch ein bundesweit angelegtes eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt. Die Prüfung wird von der für LE 14-20-Förderungen zuständigen Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum unter Einbeziehung von Experten abgewickelt. Speziell für diese Vorhabensart ist eine Kommission eingerichtet.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020“ beschrieben.

https://www.bmlrt.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien.html

Die Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum als für das Land Vorarlberg zuständige Bewilligende Stelle für die Vorhabensart 7.4.1 Soziale Angelegenheiten gibt als Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren den 19. Mai 2021 als Termin bekannt.

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen die Abteilung für Gesellschaft, Soziales und Integration (IVa) gerne zur Verfügung (gesellschaft-soziales@vorarlberg.at)

Einreich- und Bewilligungsstelle:

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Landwirtschaft und ländlicher Raum
Standortadresse: Josef-Huter-Straße 35, A-6900 Bregenz
Postadresse: Römerstraße 15, A-6901 Bregenz
T +43(0)5574/511-25105
F +43(0)5574/511-920095
E-Mail: landwirtschaft@vorarlberg.at
<http://www.vorarlberg.at>

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
DI Wolfgang Burtscher



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A-6901 Bregenz
E-Mail: land@vorarlberg.at
überprüft werden.